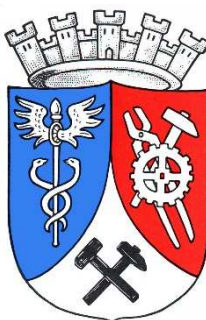


# **SATZUNG**

des  
Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V.



**Mitglied im ChorVerband NRW**



**im Deutschen ChorVerband**



Kopie vom Original

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927,

er ist beim Registergericht mit dem Namenszusatz e.V. eingetragen.

Sitz des Vereins ist in Oberhausen / Rheinland

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2. Geschlechterklausel & Kommunikation**

2.01 Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

2.02 Die Textform ist gewahrt bei Übermittlung durch Brief oder telekommunikativer Übermittlung, E-Mail oder Computerfax, inklusive deren Anhänge.

## **§ 3. Zweck und Aufgabe**

3.01 Der Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. ist Mitglied des Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Dieser ist Mitglied im Deutschen Chorverband e. V.

3.02 Der Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. nehmen die Mitglieder nicht mehr an den Leistungen des Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie beim Deutschen Chorverband e. V. teil.

3.03 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des deutschen, europäischen und internationalen Liedgutes.

3.04 Der Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. fördert den Chorgesang seiner ihm angeschlossenen Mitglieder im Rahmen des Kulturprogrammes des Deutschen Chorverbandes, sowie den von den zuständigen Gremien des Deutschen Chorverbandes erarbeiteten Grundsätze chorischen Schaffens, sowie den kulturellen Interessen in der Stadt Oberhausen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder
- b Unterrichtung der Öffentlichkeit
- c gemeinschaftliche Planungsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen
- d Unterstützung der Kinder- und Jugendchöre in der Sängereugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- e Pflege der heimatlichen Kultur

3.05 Der Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit den Kulturpartnern in der Stadt Oberhausen zusammen

3.06 Der Sängerkreis bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform: er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4. Gemeinnützigkeit**

- 4.01 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- 4.02 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.03 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.04 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.05 Mittel des Sängerkreis dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.06 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5. Mitgliedschaft**

- 5.01 Mitglieder des Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. können werden:
  - a Männer-, Frauen- und gemischte Chöre, Ensembles und Instrumentalgruppen
  - b natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
  - c Kinder- und Jugendchöre der Sängerkreisjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit Instrumental- und Neigungsgruppen, sofern sie dieser Satzung festgelegten Ziele befolgen
  - d Ehrenmitglieder
- 5.02 Der Aufnahmeantrag, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- 5.03 Ehrenmitgliedschaften

Für besondere Dienste, Unterstützung und Förderung im und für den Chorgesang können Mitglieder aus den Mitgliedschören als Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Im Einzelfall auch Nichtmitglieder, die in besonderer Weise den Chorgesang unterstützen und fördern.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und Umlagen.

#### **§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.01 Die Aufnahme in den Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. erfolgt auf Antrag in Textform
- 6.02 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

#### **§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.01 Die Mitgliedschaft endet
  - a mit dem Tod,
  - b durch Austritt,
  - c durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

7.02 Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft im Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist durch Erklärung in Textform gekündigt werden.

7.03 Ein Mitglied kann aus dem Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. ausgeschlossen werden, wenn er in schwer-wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## **§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

8.01 Die Mitglieder des Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. sind in ihren eigenen Satzungen keinen Beschränkungen unterworfen. Die Satzungen dürfen aber nicht mit den Vorschriften dieser Satzung im Widerspruch stehen.

Des Weiteren haben sie:

8.02 Das Recht, die Vorteile, die der Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. erwirkt, in Anspruch zu nehmen.

8.03 Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,

8.04 Informations- und Auskunftsrechte,

8.05 Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,

8.06 Die Pflicht, Beschlüsse der Organe des Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. zu befolgen.

8.07 Treue- und Verschwiegenheitspflicht bei vertraulichen Beschlüssen des Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V.

8.08 die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu erbringen

## **§ 9. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen**

9.01 Die Tätigkeit des Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. wird finanziert durch:

- a Mitgliedsbeiträge
- b Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c Eigenleistungen
- d Beihilfen, Spenden, Schenkungen

9.02 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Kreissängertag jeweils für das laufende Geschäftsjahr entscheidet.

9.03 Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

9.04 Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

- 9.05 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen können im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden.  
Hierzu können die Mitglieder dem Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. eine Einzugsermächtigung erteilen.  
Bei Bankeinzugsverfahren ist für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 9.06 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sollen  
- spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung oder  
- dem durch das Vorstandsmitglied für Finanzen vorgegebenen Zahlungstermin  
auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 9.07 Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.
- 9.08 Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 10. Organe**

Organe des Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. sind:

1. Der Kreissängertag
2. Der Vorstand

## **§ 11. Kreissängertag (Mitgliederversammlung)**

- 11.01 Der Kreissängertag ist die Versammlung der Mitglieder des Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V.
- 11.02 Der Kreissängertag hat folgende Aufgaben:
- a Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - b Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - c Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes.
  - d Genehmigung der Jahresabrechnung
  - e Entlastung des Vorstandes
  - f Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren.
  - g Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
  - h Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 30 BGB
  - i Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
  - j Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11.03 Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern sowie Auflösung des Vereins werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 11.04 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

11.05 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch Einladung in Textform mit der Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge in Textform sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

11.06 Der Kreissängertag wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden für Finanzen, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter

11.07 Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben.

Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzenden Ämtern ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ergebnisfeststellung nicht gezählt.

Ein ordnungsgemäß einberufener Kreissängertag ist stets beschlussfähig.

11.08 Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.

Natürliche Personen und Ehrenmitglieder genießen kein Stimmrecht.

11.09 Maßgeblich für die Berechnung von Stimmanteilen zur Gültigkeit von Beschlüssen (einfache- oder 2/3-Mehrheit) sind die abgegebenen Stimmen.

11.10 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ¼ der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

11.11 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

## **§ 12. Vorstand**

12.01 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a dem geschäftsführenden Vorstand
- b dem Gesamtvorstand

Die Amtsinhaber müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

12.02 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a der Vorstandsvorsitzende
- b das Vorstandsmitglied für Finanzen

12.03 dem Gesamtvorstand gehören an:

- a der Geschäftsführer
- b der Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- c vom Vorstand bestellten Personen

Ein erweiterter Vorstand ist nicht zwingend erforderlich. Der Verband kann alleinig durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vertreten werden.

Sollten weitere Mitglieder aus der Mitgliederversammlung gewählt oder vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden, bilden sie mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.

12.04 Der Vorstand tritt nach Einladung in Textform durch den Vorstandsvorsitzenden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen.

12.05 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen.

- Es gilt das Vieraugenprinzip.
- Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

12.06 Die genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben, die nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen Stellvertreter,

12.07 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes beim Registergericht.

12.08 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

12.09 Vorstandsbeschlüsse

- a Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorstandsvorsitzende nach Bedarf einlädt.
- b Im Einzelfall kann der Vorstandsvorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
- c Der Vorstandsvorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.
- d Die E-Mail- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Bestätigung des Versands vorliegt.
- e Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungsbereich bestimmen.
- f Der Vorstand kann mit Beschluss mit einer 4/5- Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
  - eine Verletzung von Amtspflichten, oder
  - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

### **§ 13. Kassenprüfung**

- 13.01 Der Kreissängertag wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- 13.02 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Buchhaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc - Prüfungen.
- 13.03 Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 13.04 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 14. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 15. Auflösung

- 15.01 Für den Beschluss über die Auflösung des Sängerkreises ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 15.02 Sofern der Kreissängertag nichts anderes beschließt, sind die gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 15.03 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Heimatgedankens.

## § 16. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2019 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberhausen, den 31.03.2019

Für den Vorstand des Sängerkreis Oberhausen Rheinland 1927 e.V.

  
Thomas Barwanietz

  
Klaus-Dieter Broß

  
Rita Angenerdt

Beim Amtsgericht Duisburg ist die Eintragung auf dem Registerblatt VR 41290 am 13.06.2019 erfolgt.